

Frau StS Caren Marks
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

11018 Berlin

Tel.: 030 / 24636 – 402
Fax: 030 / 24636 – 130
Mail: sozialrecht@paritaet.org

Unser Zeichen: hss/vpe
Berlin, 03.08.2016

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Marks,

uns liegt ein Arbeits(vor)entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ vor, der erstmals in vollem Umfang die vorgesehenen Änderungen im SGB VIII verdeutlicht. Sie hatten uns in dem freundlichen Gespräch mit der BAG FW am 29.06.2016 ja schon viele Informationen gegeben, aber jetzt konkretisieren sich doch Sachverhalte, die uns veranlassen, uns an Sie schon im Vorfeld des Referatsentwurfs zu wenden.

Die Teile des Gesetzes, die aus breiteren Fachdiskursen entstanden sind – wie die Regelungen im Hinblick auf das Pflegekinderwesen, auf Ombudschäftsstellen, auf das Betriebserlaubnisverfahren, auf die Stärkung der Rechte junger Volljähriger – können sicher im Hinblick auf einige Details diskutiert werden, wenn der Referatsentwurf vorliegt, sie sind aber im Kern notwendige Weiterentwicklungen, die von uns mitgetragen werden.

Wir haben uns als Paritätischer Gesamtverband schon immer für eine „große Lösung“, die Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII, ausgesprochen und begrüßen die diesbezügliche Gesetzesinitiative ausdrücklich. Wir haben aber in den bisherigen Diskussionen auch immer unsere Skepsis im Hinblick auf den Zugang über einen einheitlichen Leistungstatbestand „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“, in dem Hilfen zur Erziehung mit den Eingliederungshilfen verknüpft werden, zum Ausdruck gebracht. Da die vorgesehenen Neuregelungen der §§ 36 ff n.F. mit dieser Konstruktion inhaltlich verklammert sind, zeigen sich u.E. die negativen Implikationen einer solchen gesetzestechnischen Lösung. Wir möchten Sie daher bitten, noch einmal zu prüfen, ob es nicht sachgerechter ist, die Eingliederungs-

hilfen als eigene Leistungssäule zu fassen, die dann mit den anderen Leistungsbe-
reichen der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung,
Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit...) jeweils in Hilfeplanverfahren verknüpft wird.
Wir haben grundlegende Bedenken gegen die Ersetzung der Regelungen zur Hilfe-
planung in § 36 SGB VIII durch die neuen §§ 36 – 36 f SGB VIII n.F. Die fachliche
Achillesferse der Hilfen zur Erziehung ist eine Hilfeplanung, die als tatsächlicher
Aushandlungsprozess mit Kindern, Jugendlichen und Eltern ausgestaltet ist. Schon
heute scheitern solche Prozesse oft an den fehlenden Fachpersonalressourcen in
Jugendämtern. Die jetzt angedachten Neuregelungen würden diese fachliche Achil-
lesferse weiter schwächen. Auch die Ausweitungen des Ermessens der öffentlichen
Träger sehen wir äußerst kritisch. Die Rechte der Leistungsberechtigten würden so
gegenüber dem örtlichen Träger deutlich geschwächt.

Die beabsichtigten Neuregelungen der Finanzierungsgrundlagen der Kinder- und
Jugendhilfe in den §§ 77 ff. n.F. implizieren eine grundlegende Veränderung des
Verhältnisses der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zueinander und
werden perspektivisch zu einer Abwertung der Bedeutung der Gemeinnützigkeit für
die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe führen. Die Rechte der Träger der freien
Jugendhilfe würden so gegenüber dem örtlichen Träger deutlich geschwächt.

Eine solche Umstülpung des Verhältnisses freier und öffentlicher Jugendhilfe lehnen
wir ab. Wenn sie von anderer Seite gewollt ist, dann muss hierüber ein breiter gesell-
schaftlicher Dialog geführt werden. Eine solche Neuordnung kann jedenfalls nicht
einfach als Rechtstechnik behandelt und in einem zügigen Gesetzgebungsverfahren
beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Hesse
Geschäftsführer